

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-232/6

Bearbeiter
Döltl

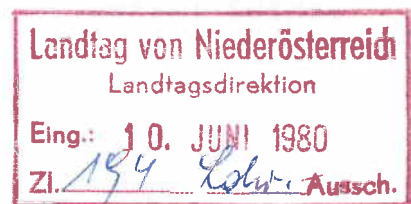
Klappe
2993

10. JUNI 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Hoher Landtag!



Das NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100-1, enthält in seinen Allgemeinen Bestimmungen ^{und} /zwar im § 3 besondere Ziele von Förderungsmaßnahmen. Um der allgemeinen Zielsetzung des § 2 gerecht zu werden, ist es notwendig, den Katalog der besonderen Ziele entsprechend zu erweitern. Dazu gehört die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchswesens ebenso wie die Förderung der Öffentlichkeitsinformation, zumal ja jegliche Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Die Förderung von umweltfreundlichen Anlagen zur Gewinnung von Energien, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind oder dort produziert werden können, ist im Hinblick auf die weltweite Energiesituation ein Gebot der Stunde und bedarf keiner näheren Erörterung.

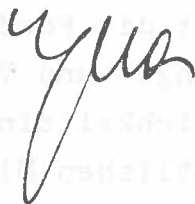
Derzeit wird allerdings - wie von der Finanzabteilung betont wird - bei der Vollziehung dieser Normen mit den vorhandenen Budgetmitteln das Auslangen gefunden werden müssen. Die Finanzierung der neuen Förderungsmaßnahmen kann also derzeit nur durch eine interne Umschichtung der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich sohin den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'yus' or similar, written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.